

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe der Gemeinde Blekendorf

1. Nachtrag

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2003, S. 57), der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2005, S. 27) und des § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.09.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 (c), (d) und (f) erhält folgende Fassung:

- (1) Abgabepflichtige sind die natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Tourismus in der Gemeinde mögliche wirtschaftliche Vorteile geboten werden:
- c) Fremdenführer, Bootsverleiher, Inhaber von Verkehrs- und Reisebüros und von Werbeunternehmen, Vermieter von Fahrzeugen aller Art und Garagen, Taxiunternehmer, Fahrlehrer, Inhaber von Tankstellen und Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten, Zeltverleiher, Strandkorbvermieter und Handwerksbetriebe,
 - d) Inhaber von Brauereien, Bierniederlagen, Mineralwasser- und Limonadenbetrieben, Gast- und Speisewirtschaften, Kaffeehäuser, Restaurants, Konditoreien, Imbissstuben, Eisdielen, Milchbars, Foodtrucks und ähnliche mobile Imbisse,
 - f) Friseure, Masseur, Hand- und Fußpfleger, Kosmetiker, freiberufliche Sport-, Gymnastik- und Schwimmlehrer sowie Inhaber von Badeanstalten, Minigolfplätzen, Tennisplätzen, Tauchschulen und Wasserskiunternehmen, Surf- und Segelschulen, Tierpensionen, Trampolinbetreiber und Reitschulen,

§ 2

§ 5 Abs. 2 (a) und (j) erhält folgende Fassung:

Die abgabepflichtigen Personen und Betriebe nach Abs. 1 Buchst. d) werden wie folgt eingestuft:

- a) Restaurants, Schank- und Speisewirtschaften, Cafés, Konditoreien, Bars, Imbissstuben, Eisdielen, Milchbars, Foodtrucks und ähnliche mobile Imbisse
 - bis zu 25 Sitzplätzen in Stufe 5
 - bis zu 50 Sitzplätzen in Stufe 6
 - mit mehr als 50 Sitzplätzen in Stufe 7
- j) Strandkorbvermietungen mit einem Bestand von
 - bis zu 100 Strandkörben in Stufe 6
 - mehr als 100 Strandkörben in Stufe 7

§ 3

§ 6 Abs. erhält folgende Fassung:

Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben und beträgt

a) in den Fällen des § 5 Abs. 1 Buchst. a)	10,00 Euro je Bett
b) in den Fällen des § 5 Abs. 1 Buchst. b)	0,05 Euro je qm Grundfläche
c) im Übrigen	
in Stufe 1	30,00 Euro
in Stufe 2	60,00 Euro
in Stufe 3	90,00 Euro
in Stufe 4	150,00 Euro
in Stufe 5	200,00 Euro
in Stufe 6	260,00 Euro
in Stufe 7	350,00 Euro

- (2) Zieht ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten Vorteile, so ist die Abgabe für den ersten Betrieb oder für die erste Tätigkeit voll zu entrichten und für die weiteren Betriebe oder Tätigkeiten jeweils mit 75 %. Erster Betrieb oder erste Tätigkeit ist der Betrieb oder die Tätigkeit, für den oder für die die höchste Abgabe zu entrichten ist.
- (3) Nebenerwerbsbetriebe, deren Abgabe nach Absatz 1 Buchstabe c) festgesetzt wird, zahlen nur 50 % der Abgabe

§ 4

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Blekendorf, den 08.01.2024

Gemeinde Blekendorf
Der Bürgermeister



Gemeinde Blekendorf
Holger Schöning
Bürgermeister